

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Leinatal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des Beschlusses Nr. 126 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 02.04.2001 erläßt die Gemeinde Leinatal die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Leinatal:

§ 1 Änderungen

1. Die Präambel der Straßenreinigungssatzung wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„ Die Gemeinde Leinatal erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des Beschlusses Nr. 263 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 07.12.1998 die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Leinatal.“

2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Gemeinde Leinatal.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönau v.d.W., 09.04.2001

Jänsch
Bürgermeister